

Vollzugshinweise zur Anwendung des § 7 der Ordnung über die Organisation, den Betrieb und die Benutzung der Mechanik- und Elektronikwerkstatt der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 17.07.2013

1. Hinweise zu § 7 Abs. 1 S. 2:

Für Aufträge an die Mechanik- und Elektronikwerkstatt, die im Rahmen von Drittmittelvorhaben erteilt werden, ist zu unterscheiden, ob es sich

- um Drittmittelvorhaben mit dem Charakter einer wirtschaftlichen Tätigkeit ((Industrieprojekte (inkl. Fraunhofer-Gesellschaft) in Gestalt von Auftragsforschung, Beratungstätigkeiten gegen Entgelt, Dienstleistungen)) oder
- um Forschungsprojekte ohne wirtschaftlichen Charakter ((unmittelbare Zuwendungen von staatlichen oder halbstaatlichen Fördergebern (z.B. EU, BMBF, DFG)) handelt.

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor, ist der Auftrag aufgrund europarechtlicher Vorgaben nach Vollkosten abzurechnen. Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt anhand des Analyserasters zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), abrufbar unter:

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Wissenschaft/SO_120928_AnalyserasterTrennungsrechnung.pdf

Für Drittmittelvorhaben mit „Richtlinienvorgaben“ (z.B. Verwendungsrichtlinien der DFG) ist zu beachten, dass die Investitionsumlage in der Regel nicht im Rahmen der direkten Sachmittel abgerechnet werden kann und vom Auftraggeber gesondert, bei der DFG etwa aus der DFG-Programmpauschale, finanziert werden muss.

2. Hinweise zu § 7 Abs. 2 S. 2:

Soweit der Mechanik- und Elektronikwerkstatt im Rahmen der Durchführung von Nebentätigkeiten Aufträge erteilt werden, handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit, sodass die Entgelte auf der Grundlage von Vollkosten (s.o.) zu berechnen sind. § 7 Abs. 2 S. 2 kommt aufgrund des Vorrangs europarechtlicher Vorgaben nicht zur Anwendung.

3. Hinweise zu § 7 Abs. 3 S. 2, S.3:

Neben den Fällen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Technischen Fakultät soll zur Förderung der universitätsinternen Kooperation und zur effizienten Nutzung universitärer Infrastrukturen für universitätsinterne Aufträge der Kostenmaßstab des Abs. 1 gelten. § 7 Abs. 3 S. 3 kommt daher nicht zur Anwendung.

4. Hinweise zu § 7 Abs. 4 S. 2:

Mit den verbundenen Forschungseinrichtungen und An-Instituten werden im Rahmen der jährlichen Projektpläne Vereinbarungen getroffen, die eine Verrechnung über den Kostenansatz in § 7 Abs. 1 S. 2 ermöglichen. Die Mechanik- und Elektronikwerkstatt dokumentiert zur Erstellung der Projektpläne die Vollkosten für alle Aufträge von verbundenen Forschungseinrichtungen und An-Instituten.